



Naturschutzgebiete (NSG)

§ 23 des [Bundesnaturschutzgesetzes](#) beschreibt die Voraussetzungen und den Schutz von Naturschutzgebieten:

„(1) *Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist*

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
- 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
- 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.*

(2) *Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.*

(3) *In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.*

(4) *In Naturschutzgebieten ist im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen verboten. Von dem Verbot des Satzes 1 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, soweit*

- 1. die Schutzzwecke des Gebietes nicht beeinträchtigt werden können oder*
- 2. dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.*

Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des § 41a und einer auf Grund von § 54 Absatz 4d erlassenen Rechtsverordnung sowie solche des Landesrechts, bleiben unberührt.“

Naturschutzgebiete werden von den höheren Naturschutzbehörden (an den zuständigen Regierungen) durch Verordnung ausgewiesen und durch die unteren Naturschutzbehörden (am jeweiligen Landratsamt) betreut. Im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim liegen insgesamt 13 Naturschutzgebiete (siehe Auflistung unten). Die räumliche Abgrenzung der einzelnen Schutzgebiete kann z.B. im [Bayernatlas](#) unter dem Thema: *Umwelt, Naturschutzgebiete* nachvollzogen werden.

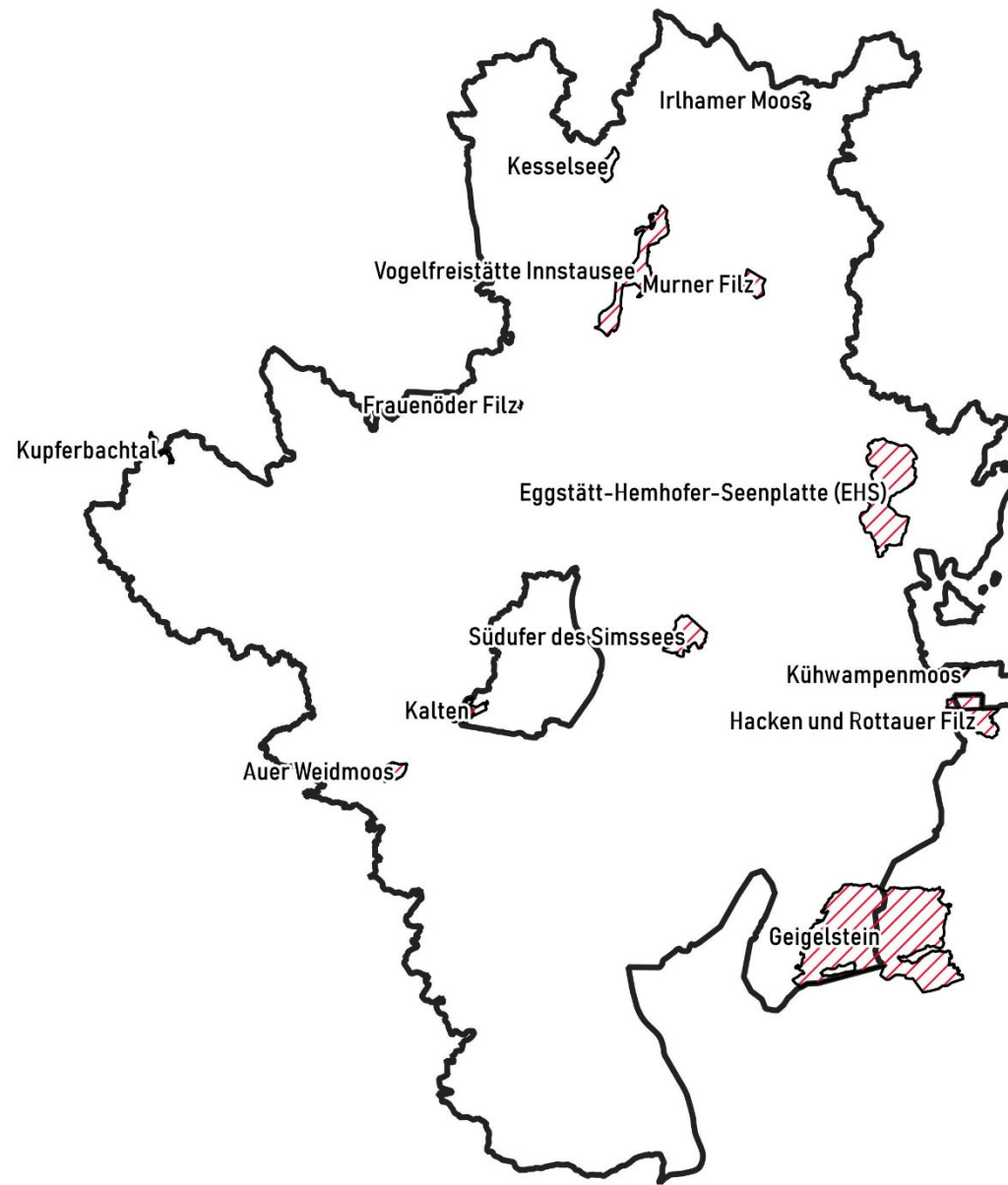
Liste der Naturschutzgebiete im Landkreis Rosenheim:



- Auer Weidmoos
- Eggstätt-Hemhofer Seenplatte
- Frauenöder Filz
- Geigelstein
- Hacken und Rottauer Filz
- Hochmoor am Kesselsee
- Irlhamer Moos
- Kalten
- Kühwampenmoor
- Kupferbachtal bei Unterlaus
- Murner Filze
- Südufer des Simssees
- Vogelfreistätte Innstausee bei Attel und Freiham

Ihre Naturschutzverwaltung am Landratsamt Rosenheim



Naturschutzgebiete im Landkreis Rosenheim



-  Naturschutzgebiete
-  Landkreisgrenze

Erstellt von der unteren Naturschutzbehörde am
Landratsamt Rosenheim

Geodätische Grundlage: ETRS89 / UTM zone 32N; EPSG 25832

Geodatenbasis (c) Landesamt für Digitalisierung,
Breitband und Vermessung

Darstellung als Eigentumsnachweis nicht geeignet

